

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

2.5.1941 (No. 18) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**

# Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

## Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einsseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 18

Karlsruhe, den 2. Mai 1941

7. Jahrgang

### Inhalt.

#### Allgemeine Verwaltungsjahren.

RdErl. 25. 4. 41, Vergütung für wirtschaftlich auf sich selbst gestellte ledige Angestellte unter 25 Jahren. S. 363. — RdErl. d. RMdZ. 18. 4. 41, Erholungsurlaub. S. 363. — RdErl. d. RMdZ. 15. 4. 41, Beschäftigung von nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern über 65 Jahre im öffentlichen Dienst. S. 364. — RdErl. d. RMdZ. 18. 4. 41, Baubeginn vor Bereitstellung der Baustoffe. S. 364.

#### Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungsweisen.

RdErl. 22. 4. 41, Gewährung von Kassenverlustentschädigung. S. 365.

#### Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RMdZ. u. d. FuWV. 22. 4. 41, Kriegsbeitrag der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1941. S. 365. — RdErl. d. RMdZ. 15. 4. 41, Bürgersteuer der Angehörigen der Wehrmacht. S. 366. — RdErl. d. RMdZ. 16. 4. 41, Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 367.

#### Polizeiverwaltung.

RdErl. 28. 4. 41, Kassen- und Rechnungsweisen bei der Polizei. S. 367. — RdErl. d. RZfFuChdDtPol. im RMdZ. 9. 4. 41, Förderung der Feind-Feuerwehren im Kriege. S. 369.

#### Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdZ. 9. 4. 41, Regelung des Untertunftsbedarfs. S. 369.

#### Bau-, Wohnungs- und Siedlungsweisen.

RdErl. 25. 4. 41, Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau — Rohe Sechskantsschrauben mit Sechskantmuttern — (DIN 1050 — Beiblatt vom Juni 1940). S. 371. — RdErl. 29. 4. 41, Durchführung baulicher Luftschutzmaßnahmen und WD. über die baupolizeiliche Behandlung öffentlicher Bauten v. 20. 11. 1938 (RGBl. I S. 1677). S. 372.

#### Veterinärangelegenheiten.

RdErl. d. RMdZ. 28. 3. 41, Bekämpfung der Tollwut. S. 373. — RdErl. 29. 4. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 379.

## Persönliche Angelegenheiten.

#### Kommunale Verwaltungsprüfungen.

Nach Mitteilung der Bad. Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule in Karlsruhe wurden auf Grund des Ergebnisses der bei ihr im Monat April 1941 abgehaltenen Prüfungen für bestanden erklärt:

a) für den mittleren Gemeindeverwaltungs- und Kassendienst:

Willi Albrecht, Hermann Dehn, Josef Doll, Georg Hesser, Reinhold Nagel und August Ortlepp in Karlsruhe; Karl Krieg und Hermann Schmitt in Mannheim; J. Alf. L. Sacherer und Hermann Vogel in Freiburg; Ernst Rosche in Konstanz; Walter Greß in Baden-Baden; Albert Hiltzsch in Ettlingen; Willy Ries in Rastatt; Erich Mutschal in Billingen; Georg Baum und Josef Baur in Sigen; Theodor Arnold in St. Georgen; Erwin Diefenbacher in Sinsheim; Albert Feuerer in Bühl; Siegfried Röd in Breisach; Walter Rikhaupt in Wiesloch; Franz Neu in Mörsch; Albert Werner in Neckargemünd; Hermann Steiner in Eppingen; Hans Schäfer in Heitersheim; Jakob Dunz in Malsch; Hermann Baur in Nuchloch;

b) für den mittleren Sparkassendienst:

Walter Junker und Friz Schiele in Offenburg; Hans Koppert in Baden-Baden; Karl Geiß, Alfons Hilpert und Rudi Krämer in Waldshut; Helmut

Fritz in Gernsbach; Josef Westermann in Ruppenheim; Ernst Rägele in Bonndorf; Eduard Gürtler und Alfons Fäkle in Gottmadingen. — BaBBl. S. 361.

**Ernannt:** Hauptmann Wilde in Freiburg zum Major der Gendarmerie; Regierungsrat Dr. Herbert Kilian zum Regierungsassessor; Regierungsoberinspektor Heinrich Hahn beim Ministerium des Innern zum Regierungsamtmann; Landesinspektor Arthur Wiesenberger bei der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe zum Verwaltungsinspektor.

**Anstellung auf Lebenszeit:** Verwaltungsassistent Robert Zimmermann bei der Landesversicherungsanstalt Baden.

**Versetzt:** Medizinalrat Siegfried Red bei der Heil- und Pflegeanstalt Reichenau an die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch.

**Zuruhegesetzt auf Antrag:** Gutsverwalter Jakob Schlotter und Oberwerkführer Adrian Meier sowie die Pfleger Jakob Greulich, Josef Huber und Benedikt Siefermann bei der Heil- und Pflegeanstalt Mlenau.

**Entlassen auf Antrag:** A.p. Regierungsassistent Karl Häfeler beim Landratsamt Mannheim.

— BaBBl. S. 362.

## — Abschnitt 1. —

**Allgemeine Verwaltungssachen.**

**Bergütungen für wirtschaftlich auf sich selbst gestellte ledige Angestellte unter 25 Jahren.**

RdErl. d. RZM. v. 25. 2. 1941 — P 2100 — 2515 IV.

Auf Grund der A.D. Nr. 1 zu § 9 I D. A und auf Grund der Nr. 7 der A.D. für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erkläre ich mich mit folgendem einverstanden:

1. Während der Dauer des Krieges können die zum Abschluß von Dienstverträgen ermächtigten Gefolgschaftsführer Angestellten unter 25 Jahren, die im Hinblick auf ihren dienstlichen Wohnsitz oder Beschäftigungsort nicht bei den Eltern oder nahen Angehörigen wohnen können und ihren Lebensunterhalt ausschließlich aus ihren Dienstbezügen bestreiten müssen, zu den tariflichen Bezügen einen außertariflichen Zuschuß gewähren. Ein Zuschuß darf nicht gewährt werden, soweit Tarifbezüge und Zuschuß zusammen die Tarifbezüge eines 20jährigen ledigen Angestellten der Vergütungsgruppe VII oder die Tarifbezüge eines 25jährigen ledigen Angestellten in der Vergütungsgruppe des Zuschußempfängers — an demselben Ort — übersteigen würden. Der Zuschuß entfällt für Gefolgschaftsmitglieder, die Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentchädigung beziehen.
2. Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes kann eine andere Regelung der Zuständigkeit für die Gewährung des Zuschusses nach Abs. 1 treffen. Er kann auch die Bemessung des Zuschusses weiter einschränken.

Der Reichstreuhandler für den öffentlichen Dienst hat der vorstehenden Regelung zugestimmt.

— RZB. S. 99.

— RdErl. d. RdZ. v. 25. 4. 1941 Nr. 39082 Norm. XXVII<sup>a</sup>.

Die Bewilligung des außertariflichen Zuschusses behalte ich mir vor.

An die staatlichen Dienststellen.

— BaWB. S. 363.

**Erholungsurlaub.**

RdErl. d. RdZ. v. 18. 4. 1941 — II 1679/41-6460.

Die gegenwärtige Kriegslage erfordert auch im Bereich der Zivilbehörden die restlose Anspannung und volle Ausnutzung aller Arbeitskräfte, um das Höchstmaß an Leistungen zu erreichen. Es wird deshalb bestimmt, daß den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts bis zum 30. 9. 1941 Erholungsurlaub insgesamt nur bis zur Dauer von 3 Wochen bewilligt werden darf.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RZB. S. 666.

— BaWB. S. 363.

**Beschäftigung von nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern über 65 Jahre im öffentlichen Dienst.**

RdErl. d. RdZ. v. 15. 4. 1941 — II B 930/41-7000.

Nachstehenden Erl. des RZM. v. 8. 1. 1941 im Anschluß an die RdErl. v. 19. 6. und 12. 7. 1939 (RZB. S. 1321, 1446)<sup>1)</sup> zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RZB. S. 663.

— BaWB. S. 364.

**Anlage.**

Berlin, den 8. 1. 1941.

Der Reichsminister der Finanzen  
P 2100-18 556 IV.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß mein Erl. v. 7. 4. 1939 (RZB. S. 90 Nr. 3102)<sup>2)</sup> auch über den 31. 3. 1941 hinaus bis auf weiteres angewendet werden kann. Die in meinem Erl. v. 7. 4. 1939 vorgesehene Befristung der Arbeitsverträge mit Gefolgschaftsmitgliedern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist somit nicht mehr erforderlich; hingegen bleibt die Befristung mit dem 68. Lebensjahr (vgl. RZB. 1939 S. 172 Nr. 3148) bestehen.

<sup>1)</sup> Vgl. BaWB. 1939 S. 936.

<sup>2)</sup> Vgl. RZB. 1939 S. 1322, auch BaWB. S. 727.

**Baubeginn vor Bereitstellung der Baustoffe.**

RdErl. d. RdZ. v. 18. 4. 1941 — Z 431/41-5139.

Nachstehendes auszugsweises RdSchr. des Beauftragten für den Vierjahresplan v. 31. 3. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RZB. S. 665.

— BaWB. S. 364.

**Anlage.**

Berlin, den 31. 3. 1941.

Der Beauftragte für den  
Vierjahresplan

Der Generalbevollmächtigte  
für die Regelung der Bauwirtschaft  
Reichsminister Dr.-Ing. Todt.

(Auszug.)

(1) Der Reichsstand des Deutschen Handwerks teilt mir mit, daß die mit Bauarbeiten beauftragten Handwerksbetriebe von den Bauherren, insbesondere von öffentlichen Auftraggebern, häufig zum Baubeginn gedrängt werden, ohne daß die erforderlichen Baustoffkontingente zur Verfügung stehen.

(2) Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß mit den Bauarbeiten in jedem Fall erst begonnen werden darf, wenn die Baustoffkontingente vom zuständigen Kontingenträger zur Verfügung gestellt sind und das Bauvorhaben durch Erteilung einer Ausnahmebewilligung oder durch Aufnahme in die Liste der kriegswichtigen Bauvorhaben freigegeben ist. Den mit der Ausführung von Bauvorhaben betrauten Betrieben ist es verboten, vorher mit den Bauarbeiten zu beginnen.

(3) Es ist ausschließlich Sache der Auftraggeber, für die rechtzeitige Bereitstellung der Baustoffkontingente zu sorgen.

## Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

Gewährung von Kassenverlustentschädigung.

RdErl. d. MdS. v. 22. 4. 1941 Nr. 27 956

Norm. XXVI<sup>1</sup>, XI.

Der Herr RM. hat mit RdErl. v. 12. 2. 1941 — A 2022 — 112 GenB. Richtlinien über die Gewährung einer Entschädigung für die beim baren Zahlungsverkehr entstandenen Verluste (Kassenverlustentschädigungen) an Beamte und Angestellte der Kassen des Reichs erlassen, die mit Wirkung vom 1. April 1941 an auch für die Beamten und Angestellten der Kassen der Länder Anwendung zu finden haben. Die mit RdErl. v. 7. 6. 1938 (BaWB. S. 779) bekanntgegebenen Bestimmungen über die Gewährung von Kassenverlustentschädigung sind daher gegenstandslos geworden und werden deshalb aufgehoben.

Die nach den Richtlinien des Reichs mit Wirkung vom 1. April 1941 an zu gewährenden Kassenverlustentschädigung wird für die Amtskassen der inneren Verwaltung auf jährlich . . . . . 60 R. M. m. W.

festgesetzt. Die Zahlung und Buchung dieser Kassenverlustentschädigung hat in der bisherigen Weise zu geschehen.

Bestehen bei einer Amtskasse räumlich von der eigentlichen Kasse getrennte Kassenstellen, so kann für diese, auch wenn sie im übrigen als Zahlstellen behandelt werden, ebenfalls eine Kassenverlustentschädigung gewährt werden, sofern ihrbarer Zahlungsverkehr 9000 R. M. im Vierteljahr übersteigt. Für diese Fälle behalte ich mir die Entscheidung vor. Gegebenenfalls ist mir unter Darstellung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu berichten.

Im übrigen wird noch darauf hingewiesen, daß die Kassenverlustentschädigung anteilmäßig je nach dem Umfang des baren Zahlungsverkehrs auf die Beamten und Angestellten zu verteilen ist, wenn der Barverkehr vorübergehend (z. B. bei Beurlaubung) von einem anderen als dem ständig damit befähigten Kassier erledigt worden ist.

An die staatlichen Kassenverwaltungen.

— BaWB. S. 365.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Kriegsbeitrag der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1941.

RdErl. d. MdS. u. d. FuWB. v. 22. 4. 1941

Nr. 38 894 u. Nr. 3670.

Nach Lage der Verhältnisse wird der Kriegsbeitrag der Gemeinden auch im Rechnungsjahr 1941 weiter erhoben werden. Die endgültige Feststellung für 1940 ist durch den Herrn Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern im Vorjahre erst im Juli erfolgt. Bis dahin wurde der Kriegsbeitrag in der seitherigen Höhe als vorläufiger Beitrag erhoben und durch den Herrn Reichsminister der Finanzen bei den monatlichen Reichsteuerüberweisungen an das Land einbehalten. Für 1941 ist mit einem entsprechenden Verfahren zu rechnen.

Hiernach muß auch die Unterverteilung des Kriegsbeitrags auf die Gemeinden vorerst unverändert bestehen bleiben. Die Stadt- und Landkreise haben also den Kriegsbeitrag für April bis längstens 12. Mai an die Landeshauptkasse abzuliefern, und die Gemeinden müssen ihren Kriegsbeitrag für April bis längstens 10. Mai in der seither festgesetzten Höhe an die Kasse ihres Landkreises entrichten. Das Gleiche gilt bis zu weiterer Anordnung für die folgenden Monate. Nachlässe, die für 1940 ausnahmsweise bewilligt worden sind, müssen dabei unberücksichtigt bleiben. Der Kriegsbeitrag ist also von allen Gemeinden in ungekürzter Höhe zu entrichten. Soweit nachträglich noch Nachlässe für 1941 bewilligt werden, wird eine Überzahlung dann später auf sonstige Schuldsigkeiten der Gemeinden und der Landkreise von der Landeshauptkasse gutgeschrieben werden. Eine vorläufige Zurückhaltung in der Zahlung des vollen Kriegsbeitrags in der Erwartung eines späteren Nachlasses wäre beim Ausbleiben des Nachlasses für den Gemeindehaushalt

sehr störend und ist auch mit Rücksicht darauf, daß der Herr Reichsminister der Finanzen den vollen Beitrag bei den Steuerüberweisungen an die Landeshauptkasse abzieht, mit Rücksicht auf die erforderliche Geldflüssigkeit bei der Landeshauptkasse nicht angängig.

Die Gemeindeaufsichtsbehörden werden besonders veranlaßt, auf die pünktliche Einhaltung der Zahlungen seitens der Stadt- und Landkreise und der landkreisangehörigen Gemeinden zu achten.

An die Gemeinden.

— BaWB. S. 365.

Bürgersteuer der Angehörigen der Wehrmacht.

RdErl. d. MdS. v. 15. 4. 1941

— V St 1041 VI/40-5630.

Nachstehenden RdErl. des RM. v. 3. 3. 1941 zur Kenntnis.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MWBl. S. 665.

— BaWB. S. 366.

Anlage.

Berlin, den 3. 3. 1941.

Der Reichsminister der Finanzen.

L 2560-9 III.

(1) § 1 Abs. 3 Satz 1 BStG.<sup>1)</sup> sieht eine Sonderregelung für die Steuerberechtigung gegenüber ledigen kasernierten Angehörigen der Wehrmacht vor. Dieser Vorschrift gemäß ist die Bürgersteuer von den bezeichneten Bürgersteuerpflichtigen jeweils für einen Monat von der Gemeinde zu erheben, in der sich am Ende des Monats die standortmäßige Untertunft (bei Bordunterkunft: der Hauptliegehafen) des Steuerpflichtigen befindet. Diese Sonderregelung gilt § 1 Abs. 3 Satz 2 BStG. gemäß nicht für die Wehrpflichtigen, die zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder zu Übungen der Wehrmacht einberufen sind.

(2) Es haben sich Zweifel bei der Anwendung der bezeichneten Vorschriften während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ergeben. Ich bemerke zu ihrer Behebung im Einvernehmen mit dem OAW. und mit Zustimmung des RMdZ. das Folgende:

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 BStG. gilt nur für Berufs-soldaten und aktive Wehrmachtbeamte. Die im § 1 Abs. 3 Satz 2 BStG. bezeichneten Angehörigen der Wehrmacht und auch die aus dem Beurlaubtenverhältnis einberufenen oder als Freiwillige in die Wehrmacht eingetretenen Angehörigen der Wehrmacht sind nach den allgemeinen Vorschriften des BStG. zur Bürgersteuer heranzuziehen. Ihnen gegenüber ist also die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Angehörige der Wehrmacht an dem für das Erhebungsjahr maßgebenden Stichtag (z. B. für das Erhebungsjahr 1940 am 10. 10. 1939) einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

2. (1) Angehörige der Wehrmacht, für die die Sonderregelung des § 1 Abs. 3 Satz 1 BStG. gilt, haben ihre standortmäßige Unterkunft in der Gemeinde, in der der Truppenteil, dem der Steuerpflichtige angehört, seinen friedensmäßigen Standort hat. Befinden sich die friedensmäßigen Unterkunftsräume des Truppenteils nicht in der Standortgemeinde, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der sich die Unterkunftsräume des Truppenteils befinden. Hinweis auf meinen RdErl. v. 16. 12. 1933 (RStBl. S. 1326). Sätze 1 und 2 gelten auch während des gegenwärtigen Krieges, wenn sich die Truppenteile außerhalb ihres friedensmäßigen Standorts oder außerhalb der Gemeinde befinden, in der sich die friedensmäßigen Unterkunftsräume befinden. Ein Wechsel in der Steuerberechtigung tritt nur ein, wenn einem Truppenteil ein anderer Standort (Satz 1) oder andere Unterkunftsräume (Satz 2) zugewiesen werden.

(2) Gegenüber ledigen kasernierten Angehörigen der Wehrmacht, die zu einem Truppenteil gehören, der erst während des gegenwärtigen Krieges neu aufgestellt wird, ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der sich der Aufstellungsort des Truppenteils befindet. Das gilt auch für die Reichsgaue der Ostmark, für den Reichsgau Sudetenland, für die anderen eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile und für die eingegliederten Ostgebiete.

An die Oberfinanzpräf.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1937 I S. 1261; 1938 I S. 1543; 1940 I S. 566, 1364.

#### Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. RMdZ. v. 16. 4. 1941 — V a 5027 II/41-1006.

(1) Die VO. über die Verlängerung der Amtszeit

der Zeitbeamten im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 11. 10. 1939 (RGBl. I S. 2019) ist durch die VO. v. 15. 1. 1941 (RGBl. I S. 32) ergänzt worden. Die VO. erstreckt sich in sachlicher Hinsicht auf alle gemeindlichen Zeitbeamten, also sowohl auf die für eine bestimmte Amtszeit berufenen haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten, als auch auf die sonstigen für eine bestimmte Amtszeit ernannten Beamten (z. B. Gemeinderäte). In zeitlicher Hinsicht gilt sie für alle Zeitbeamten, deren Amtszeit nach dem Tage des Inkrafttretens der VO. (14. 10. 1939) abläuft.

(2) Da der Zweck der VO. v. 11. 10. 1939 lediglich darin bestand, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und des ungehinderten Fortgangs der Gemeindeverwaltung das Freiwerden von Stellen zu verhindern, nicht aber darin, eine Wiederberufung von Zeitbeamten auszuschließen, was für die betroffenen Zeitbeamten eine unbillige Ungewißheit über die Dauer ihrer Amtszeit hervorrufen würde, ist durch die Ergänzungs-VO. v. 15. 1. 1941 klargestellt worden, daß die Verlängerung der Amtszeit einer Wiederberufung der Zeitbeamten auf die gesetzlich vorgeschriebene Amtszeit nicht entgegensteht. Wird der Zeitbeamte vor Ablauf der Amtszeit wieder berufen, so erfolgt die Wiederberufung auf den mit Ablauf der bisherigen Amtszeit beginnenden Zeitraum. Erfolgt die Wiederberufung später, so schließt sich an die bisherige abgelaufene Amtszeit zunächst deren gesetzliche Verlängerung auf Grund der VO. v. 11. 10. 1939 an, während die neue Amtszeit mit dem Tage der Aushändigung der berichtigten Ernennungsurkunde beginnt. Die Ergänzungs-VO. eröffnet vor allem die Möglichkeit, hauptamtliche Zeitbeamte der Gemeinden (G.B.) wiederzuberufen; dagegen wird es bei ehrenamtlichen Zeitbeamten im Interesse der Erparung von Verwaltungsarbeit für die Kriegszeit regelmäßig bei der gesetzlichen Verlängerung ihrer Amtszeit bedenden können.

(3) Die Frage, ob die Verlängerung der Amtszeit auch einer Wiederberufung auf Lebenszeit (§ 44 Abs. 2 DGO.) entgegensteht, ist gleichfalls zu verneinen.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — RMBlB. S. 698.

— BaBBl. S. 367.

## Polizeiverwaltung.

### Einrichtung, Behörden, Beamte.

#### Kassen- und Rechnungswesen.

#### Kassen- und Rechnungswesen bei der Polizei.

RdErl. d. RMdZ. v. 28. 4. 1941 Nr. 25 408.

Eine fachtechnische Prüfung (§ 82 RMd.) der Apothekerrechnungen und Rezepte durch die Polizei-(Vertrags-)Ärzte und Gesundheitsämter ist nicht möglich. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat daher mit Erlaß vom 6. März 1941 O-Kdo. III San. 16 Nr. 290/41 (nicht veröffentlicht) angeordnet, daß die Apothekerrechnungen und Rezepte zur fachtechnischen Feststellung an das Staatskrankenhaus der Polizei in Berlin

NW 40, Scharnhorststraße 13, zu übersenden sind. Das Staatskrankenhaus der Polizei hat Anweisung erhalten, die Belege nach Erledigung alsbald zurückzusenden. Die Apothekerrechnungen sind nach Rückkunft sofort zur Zahlung anzuweisen.

Um die Bezahlung nicht unnötig lange aufzuhalten, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Zahlung vorbehaltlich dieser Prüfung schon vorher erfolgt.

In meinem RdErl. vom 18. 2. 1939 (BaBBl. S. 205) ist in Abs. 1 das Wort „Heilmitteln“ zu streichen.

An die staatlichen Polizeibehörden und die Gesundheitsämter. — BaBBl. S. 367.

Feuerlöschwesen und Feuerpolizei. Luftschutz.**Förderung der Freiw. Feuerwehren im Kriege.**

RdErl. d. RMWChdPol. im RMdZ. v. 9. 4. 1941  
— O-Kdo I F (1) 110 Nr. 8/41.

1. (1) Wenn schon in Friedenszeiten nach § 6 Abs. 2 des Ges. über das Feuerlöschwesen v. 23. 11. 1938<sup>1)</sup> der Dienst in den Freiw. Feuerwehren als ein ehrenvoller, opferbereiter Einsatz für die deutsche Volksgemeinschaft bezeichnet wird, so gilt das erst recht im Kriege. Jeder Verlust an Ernährungs- oder sonstigen Werten und jeder Verlust an Waldbeständen ist für uns in Kriegszeiten unersehbar.

(2) Jedes Verjämnis auf diesem Gebiet erschwert die Kriegführung. Der Dienst in den Feuerwehren einschl. des gesamten Übungsdienstes muß daher während des Krieges sowohl allen beruflichen als auch allen sonstigen Betätigungen gegenüber den Vorrang einnehmen. Hierbei ist es gleichgültig, ob der einzelne den Dienst als Freiw. Feuerwehrmann oder auf Grund einer polizeilichen Verfügung leistet.

(3) Ich weise daher in diesem Zusammenhang erneut und nachdrücklich darauf hin, daß die Schlagkraft und Einsatzfähigkeit der Feuerwehren unter allen Umständen zu erhalten und, soweit notwendig, über den Friedensstand zu steigern ist.

2. (1) Durch den Krieg bedingte Personalabgänge sind weitgehend durch Inanspruchnahme der HJ. auszugleichen (vgl. Erl. v. 28. 6. 1939 — O-Kdo F (1) 110 Nr. 1/39 — und 7. 12. 1939 — O-Kdo F (1) 110 Nr. 31 II/39, beide nicht veröffentlicht.). Auch erwarte ich, daß zum Personalausgleich in größerem Umfang als bisher die Weisungen des RdErl. v. 7. 7. 1940 (RMWStW. S. 1474)<sup>2)</sup> beachtet werden, wonach technische Bedienstete des Reiches, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaften sich dem Dienst in den Freiw. Feuerwehren zur Verfügung stellen sollen. Die Bürgermeister erlaube ich, hier ihren persönlichen Einfluß auszuüben.

(2) Wo auch mit diesen Maßnahmen die Personalabgänge der Freiw. Feuerwehren nicht ausgeglichen

werden können, sind an Stelle der Bildung einer zusätzlichen Pflichtfeuerwehr geeignete Volksgenossen ohne Ansehung der Person auf Grund der Notdienst-VO.<sup>3)</sup> (im Rahmen des kurzfristigen Notdienstes) heranzuziehen. Gemäß § 1 dieser VO. fällt hierunter auch die gesamte Ausbildung im Feuerwehrdienst, die als Vorbereitung für den eigentlichen Einsatz anzusehen ist.

3. (1) Gemäß § 5 des Ges. über das Feuerlöschwesen ist die Beschaffung und Unterhaltung der für die Freiw. und Pflichtfeuerwehren erforderlichen Löschgeräte, Bekleidung, Ausrüstung, Alarmeinrichtungen usw. Angelegenheit der Gemeinden.

(2) Es muß erwartet werden, daß bei der Bereitstellung der hiernach erforderlichen Mittel während des Krieges dem erweiterten Aufgabengebiet des Feuerlöschwesens ausreichend Rechnung getragen wird. Erforderlichenfalls sind von den Aufsichtsbehörden Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 5 des Ges. über das Feuerlöschwesen zu treffen.

(3) Für die Schlagkraft der Freiw. und Pflichtfeuerwehren sind in erster Linie die Bürgermeister und Ortspol.-Verwalter verantwortlich. Diesen und den Pol.-Aufsichtsbehörden mache ich zur Pflicht, ihr ganz besonderes Augenmerk auf jederzeitige Einsatzfähigkeit und Schlagkraft auch in personeller Hinsicht zu richten.

4. (1) Von den Pol.-Behörden erwarte ich, daß sie unnachlässig Nachlässigkeiten der Pflichtfeuerwehrmänner und Notdienstverpflichteten nach den jeweiligen Bestimmungen ahnden.

(2) In jedem Falle werde ich beim Versagen einer Feuerwehr die Ursachen nachprüfen und die für das Versagen Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen lassen.

An alle Pol.-Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.  
— RMWStW. S. 645.

— BaWB. S. 369.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1938 I S. 1662.

<sup>2)</sup> Vgl. RGBl. 1938 I S. 1441.

<sup>3)</sup> Vgl. BaWB. 1940 S. 969.

**Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.****Regelung des Unterkunftsbedarfs.**

RdErl. d. RMdZ. v. 9. 4. 1941 — I Ra 210/41-220.

(1) Im Einvernehmen mit dem StdZ. und dem DAW. ist eine Regelung zur Befriedigung des Unterkunftsbedarfs getroffen worden. Der StdZ. hat die nachstehend abgedruckte Anordnung an die Gauleitungen erlassen.

(2) Bei dem durch die höheren Verw.-Behörden (Reg.-Präz. und die ihnen gleichgeordneten Behörden) herbeizuführenden Ausgleich des Raumbedarfs und der Unterbringungsmöglichkeiten ist zu berücksichtigen, daß die Versorgungslage der für eine Belegung in Aussicht genommenen Gemeinden eine geordnete Verpflegung und sonstige Versorgung der Unterzubringenden zuläßt und daß keine gesundheitlichen Bedenken (ausreichende ärztliche Betreuung) gegen die Belegung bestehen. Bei einer Belegung von Heilbädern, klimatischen Kurorten, Seebädern usw. ist zu beachten,

daß sie ihren im Interesse der Volksgesundheit liegenden allgemeinen Aufgaben nicht entzogen oder hierin wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Der Ausgleich ist im Einvernehmen mit der Gauleitung und dem Wehrkreiskommando durchzuführen. Gegebenenfalls sind der Landesfremdenverkehrsverband, die Bezirksfachgruppe für das Beherbergungsgewerbe sowie das Landesernährungsamt und das Landeswirtschaftsamt zu beteiligen.

(4) Die höheren Verw.-Behörden haben Vorsorge zu treffen, daß für die einzelnen Bedarf habenden Stellen der erforderliche Unterkunftsraum sichergestellt bleibt und Eingriffe unbefugter Stellen ausgeschlossen werden.

(5) Um die Unterbringungsmöglichkeiten entsprechend den Belegungsanträgen prüfen zu können, haben sich die höheren Verw.-Behörden eine Übersicht über die derzeitige Belegung ihrer Bezirke zu verschaffen. Deshalb berichten die Bürgermeister

den unteren Verw.-Behörden bis zum 1. 5. 1941; die höheren Verw.-Behörden bis zum 5. 5. 1941 den derzeitigen Stand der Belegung ihrer Gemeinde bzw. ihres Kreises nach Ort und Zahl. Es ist zweckmäßig, das Ergebnis dieser Meldungen mit den diesbezüglichen Unterlagen der Gauleitungen und der Wehrkreiscommandos zu vergleichen und gegebenenfalls in Einklang zu bringen.

(6) Für die Beschaffung von Unterlagen über die Unterbringungsmöglichkeiten können die seinerzeit angestellten Erhebungen bei der Vergangung der aus dem Freimachungsgebiet im Westen unterzubringenden Rückgeführten und die Feststellungen auf Grund des Erl. v. 12. 12. 1938 — I Ra 586/38-117<sup>1)</sup> verwendet werden.

(7) Soweit der Ausgleich unter Beteiligung der genannten Dienststellen von den höheren Verw.-Behörden nicht herbeigeführt werden kann, ist dem zuständigen Reichsverteidigungskommissar zu berichten, der seinerseits zu versuchen hat, einen Ausgleich innerhalb seines Bereichs zu schaffen. Ist dies nicht möglich, so ist mir zu berichten, damit der Ausgleich bei den Zentralstellen veranlaßt werden kann.

(8) Über außerordentliche Unterbringungsfragen ist, soweit es sich nicht um Maßnahmen rein örtlicher Natur handelt, mir in jedem Falle sofort zu berichten.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— RMWBl. S. 707.

— BaWBl. S. 369.

<sup>1)</sup> Nicht veröffentlicht.

#### Anlage.

München, den 5. 4. 1941.

Der Stellvertreter des Führers  
Stabsleiter.

#### Anordnung A 18/41.

(1) Der starke Bedarf an Unterkünften für Zwecke der erweiterten Kinderlandverschickung, für rückgeführte Volksdeutsche und aus anderen Gründen verlangt im Interesse aller Beteiligten eine einheitliche Regelung. Es muß erreicht werden, daß die Ansprüche der Bedarfsträger untereinander in befriedigender Weise ausgeglichen werden und dabei den durch ihre wirtschaftliche Struktur bedingten Interessen der für eine Belegung in Aussicht genommenen Gemeinden Rechnung getragen wird.

(2) Im Einvernehmen mit dem RMdZ. und dem OAW. ist für eine einheitliche Regelung des Unterkunftsbedarfs, vorbehaltlich einer zentralen Planung durch den StZf., den RMdZ. und das OAW., nachstehendes Verfahren zur Anwendung zu bringen.

1. Die Bedarfsträger der Partei, insbesondere der Gebietsbeauftragte der HJ für die erweiterte Kinderlandverschickung, der Leiter des Gauamtes für Volkswohlfahrt, der Einsatzführer der Volksdeutschen Mittelstelle melden ihren Bedarf an Unterkünften rechtzeitig dem M-Beauftragten des Aufnahmegaus. Diesem obliegt zunächst, einen Ausgleich des Raumbedarfs, soweit er mit den der Partei zur Verfügung stehenden Unterkünften gedeckt werden kann, nach der Dringlichkeit der Interessen der einzelnen Bedarfsträger herbeizuführen. Um die von ihm in Aussicht genommene Belegung mit den wirtschaftlichen Interessen des Aufnahmegaus und den Belangen der Wehrmacht in Übereinstimmung bringen zu können, hat er den Belegungsplan mit dem örtlich zuständigen Reg.-Präs. zu besprechen. Da für eine Deckung dieses Bedarfs in den wenigsten Fällen der Partei ausreichende Unterkünfte zur Verfügung stehen werden, meldet der M-Beauftragte jeweils den festgestellten Fehlbetrag dem Reg.-Präs.
2. Bei dieser Dienststelle erfolgen auch die Mitteilungen über den Raumbedarf der übrigen Bedarfsträger, damit dort über eine Verteilung des Bedarfs und eine etwaige Inanspruchnahme von Räumlichkeiten mit Hilfe des Reichsleistungsges.<sup>1)</sup> in Angleichung an die Erfordernisse der Wehrmacht entschieden werden kann.
3. Hat aus zwingenden Gründen ausnahmsweise die Deckung des Bedarfs ohne vorherige Fühlungnahme mit dem Reg.-Präs. erfolgen müssen, so wird der M-Beauftragte alsdann dem Reg.-Präs. den in Anspruch genommenen Raum melden, wie auch alle Veränderungen in der Belegung dieser Stelle anzuzeigen sind.
4. Die für den Ausgleich und die Verteilung der Unterbringungsmöglichkeiten erforderlichen Verhandlungen werden in Zukunft von den M-Beauftragten gegenüber dem Reg.-Präs. allein verantwortlich geführt. Soweit ein Ausgleich durch den Reg.-Präs. nicht herbeigeführt werden kann, wird die Entscheidung des zuständigen Reichsverteidigungskommissars herbeigeführt werden. Hierbei haben die Bedürfnisse der Wehrmacht den Vorrang.
- (3) Die Dienststellen Hauptamt für Volkswohlfahrt, der Beauftragte des Führers für die Inspektion der HJ und die Volksdeutsche Mittelstelle sind von dieser Regelung in Kenntnis gesetzt.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1939 I S. 1645.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau —<sup>1)</sup>  
Rohre Sechskantschrauben mit Sechskantmuttern —  
(DIN 1050 — Beiblatt vom Juni 1940).

RdErl. d. RMW. v. 7. 3. 1941 — IV 2 Nr. 9603/85/40.

Um Schwierigkeiten und Zweifel zu beheben, die bei den Herstellern der Schrauben nach dem vorgenannten Normblatt, das von mir mit Erlaß vom 11. 6. 1940 — IV 2 Nr. 9603/62/40 — Reichsarbeitsblatt I S. 316 — als Richtlinie für die Baupolizei eingeführt worden ist, entstanden sind, wird das Normblatt durch folgende Zusätze zur 1. Tafel auf Seite 1 ergänzt:

„Für die Fertigung ist zu beachten: Die Schaftlänge  $l - b = y$  ist Kleinmaß.

Das Maß  $y + x_1 + 0,5$  ist Größtmaß“.

In der 11. Zeile der Tafel (Gewindelänge  $b = d$

+ 10 mm) ist in der 2. bis 6. Spalte jeweils das Abmaß „+ 0,5“ zu streichen.

An die Landesregierungen — Baupolizeireferats.

— RdErl. d. RMdZ. v. 25. 4. 1941 Nr. 37 134.

Den Baupolizeibehörden geht das Normblatt DIN 1050 — Beiblatt vom Juni 1940 — gesondert zu.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWBl. S. 371.

<sup>1)</sup> Vgl. BaWBl. 1937 S. 875.

Durchführung baulicher Luftschutzmaßnahmen und WD. über die baupolizeiliche Behandlung öffentlicher Bauten vom 20. 11. 1938 (RGBl. I S. 1677).

RdErl. d. RMdZ. v. 29. 4. 1941 Nr. 37 193  
Norm. XXII<sup>o</sup>.

Bei der Durchführung des Sofortprogramms für Luftschutzmaßnahmen bedient sich der Generalbevoll-

mächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft der Verwaltungsbeamten der Gemeinden. Wenn es sich bei diesen Bauten auch um Reichsbauten handelt, so unterliegen sie doch nicht der Verordnung vom 20. 11. 1938, da sie nicht unter Führung von Beamten der Reichsverwaltung oder einer Landesbauverwaltung

geplant und ausgeführt werden. Es greift somit das geordnete baupolizeiliche Genehmigungsverfahren Platz.

An die Baupolizeibehörden.

— BaBl. S. 372.

## Veterinärangelegenheiten.

### Bekämpfung der Tollwut.

RdErl. d. RMdJ. v. 28. 3. 1941 — III a 5764/41-2465.

(1) Die starke Ausbreitung der Tollwut im Osten des Reichs veranlaßt mich, auf die Gefahren dieser Seuche erneut hinzuweisen. Um ein einheitliches Vorgehen gegen die Seuche zu erreichen, wird folgendes bestimmt:

#### A. Maßnahmen im gefährdeten Bezirk.

1. Wird die Tollwut oder der Verdacht dieser Seuche bei einem Hunde in einer bis dahin seuchenfreien Gegend festgestellt, so ist die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde, auch wenn sie erst nach Anordnung der Sperre in diesen Bezirk eingebracht werden, auf die Dauer von mindestens 3 Monaten anzuordnen.

2. Hat sich die Tollwut in einem Kreise stärker ausgebreitet, so sind die Sperrbezirke zu größeren Sperrbezirken zusammenzufassen, nötigenfalls auf Kreisteile oder ganze Kreise auszudehnen und so lange aufrechtzuerhalten, bis die Gefahr beseitigt ist. Die Aufhebung der Sperrmaßnahmen ist von der Genehmigung der höheren Verw.-Behörden abhängig zu machen.

3. Die Hundesperre ist stets ohne Angabe einer besonderen Frist zu verhängen und erst nach Beseitigung der Gefahr, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten, wieder aufzuheben. In die viehseuchenpolizeilichen Anordnungen ist daher folgende Vorschrift aufzunehmen:

„Die Hundesperre wird verhängt. Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die Gefahr beseitigt ist, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der die Sperre begründenden Wahrnehmung.“

4. Die erlassenen viehseuchenpolizeilichen Anordnungen sind in jedem Falle von den höheren Verw.-Behörden auf ihre Rechtsgültigkeit nachzuprüfen.

5. Im gefährdeten Bezirk müssen die Hunde so festgelegt sein, daß sie mit umherstreichenden Hunden nicht in Berührung kommen können. Sie sind besonders nachts im Hause oder im geschlossenen Hofe so zu halten, daß ein Eindringen fremder Hunde zuverlässig verhindert wird. Die Hunde müssen außerdem auch dort angekettet werden (vgl. Urteil des Kammergerichts v. 3. 1. 1928 — 1 S 1108/27, Dt. Juristen-Zeitung Jg. 33 S. 668).

6. Hunde von Zigeunern oder anderen nach Zigeunerart wandernden Personen, Schaustellern u. dgl. sind innerhalb des Sperrbezirks stets angekettet zu halten.

7. Verbotswidrig frei umherlaufende Hunde sind zu töten. Außer den zuständigen Gend.- oder Pol.-Beamten sind mit dem Abschluß der Hunde in erster

Linie ortsfremde Pol.-Beamte zu betrauen. In Grenzbezirken können im Benehmen mit den Zoll- und Grenzbehörden auch Grenzschußbeamte mit dem Abschluß beauftragt werden. Soweit es zweckmäßig erscheint, sind auch Feld- und Forstschußbeamte sowie Jagdinhaber, Jagdpächter und Jagdaufscher zum Abschluß zu ermächtigen. Ihnen können die Kosten für die verwendete Munition aus der Reichs- (Staats-) Kasse erstattet werden. Der beste Erfolg ist überall mit besonderen Abschlußkommandos zu erzielen, die die Sperrbezirke zweckmäßig auf Fahrrädern durchfahren. Die Abschlußkommandos sind mit Schrotflinten auszurüsten, die gegebenenfalls gegen Gebühr zu entleihen sind. Die durch die Entsendung der Abschlußkommandos entstehenden Kosten können auf die Reichs- (Staats-) Kasse übernommen werden. Sie sind bei den fortdauernden Ausgaben des Haushalts der Verwaltung des Innern, in Preußen bei Kap. 117 Tit. 51, zu verrechnen.

8. In größeren Städten, in denen der Abschluß der Hunde Menschenleben gefährden würde, sind Fangbeamte anzustellen. Die Kosten des Hundefangs sind möglichst durch Auslösungsgebühren zu decken, wenn im Einzelfall von der Tötung Abstand genommen wird. Die Auslösungsgebühr stellt kein Strafgeld dar. Wegen Hundebesitzer, die verbotswidrig (Nr. 7 und 8) ihre Hunde frei umherlaufen lassen, ist das Strafverfahren einzuleiten.

9. Zur Überwachung der Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk sind die Eisenbahnbeamten im Benehmen mit den Eisenbahnbehörden anzuweisen, nur solche Hunde zur Beförderung zuzulassen, für die Ausfuhrgenehmigungen vorliegen.

10. Die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk, z. B. bei Spaziergängen, gilt nicht als Ausfuhr, da die Hunde nicht nach einem anderen Standort verbracht werden sollen. Es würde also möglich sein, daß die Besitzer ihre Hunde außerhalb des Sperrbezirks ohne Leine und Maulkorb frei umherlaufen und mit Hunden aus freien Bezirken in Berührung kommen lassen. Es empfiehlt sich deshalb, in den viehseuchenpolizeilichen Anordnungen folgende Vorschrift aufzunehmen:

„Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne polizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen und an der Leine geführt werden.“

11. Hunde, die Menschen verletzt haben und nach der Seuchelage oder nach ihrem Verhalten wutverdächtig erscheinen, sind zu töten. Dagegen sind Hunde, die Menschen verletzt haben, in wutfreien Bezirken



oder ohne hinreichend begründeten Wutverdacht tunlichst abzusondern. Der Hund ist in diesem Falle in einem aus Eisenstäben bestehenden Käfig einzuschließen. Er kann ausnahmsweise an einem feststehenden Halsband in einem anderweitig nicht benutzten Raum angekettet und eingeschlossen werden. Der Raum muß ein hoch gelegenes oder vergittertes Fenster aufweisen, durch das der Raum von außen übersehbar und die Fütterung des Hundes möglich ist. Die Einsperrung ist mindestens 3 Monate durchzuführen. Die Schlüssel zum Käfig oder Absonderungsraum sind in Verwahrung der Pol. zu nehmen.

12. Ansteckungsverdächtige Hunde, die Menschen nicht verlegt haben, sind gleichfalls zu töten. Ausnahmen dürfen nur aus zwingenden Gründen und nur unter den in Nr. 11 genannten Bedingungen gemacht werden.

13. Über jeden Seuchenfall ist den höheren Verw.-Behörden unter Angabe der getroffenen Maßnahmen eingehend zu berichten. Die Seuchenfälle sind von den höheren Verw.-Behörden einzeln zu verfolgen. Namentlich ist zu überwachen, daß die Erhebungen über Herkunft, Verschleppung oder Verschleppungsmöglichkeiten der Seuche mit der erforderlichen Sorgfalt angestellt werden. Für die Erhebungen sind in erster Linie die beamteten Tierärzte verantwortlich, die aber von den Pol.-Behörden in jeder Hinsicht zu unterstützen sind. Nötigenfalls hat der tierärztliche Sachbearbeiter der höheren Verw.-Behörde die Sachlage an Ort und Stelle zu prüfen. Er hat regelmäßig einzugreifen, wenn die Seuche eine größere Ausbreitung gewinnt und die Seuchenbekämpfung keine Fortschritte macht.

14. Um die Ermittlungen zu erleichtern, ist die Kennzeichnung aller über 3 Monate alten Hunde erforderlich. Ich habe daher die in der Anl. 1 abgedruckte VV. vom heutigen Tage für das gesamte Reichsgebiet einheitlich erlassen. Sie ist im RNuz. 1941 Nr. 84 veröffentlicht.

15. Die Bevölkerung in den gefährdeten Gegenden ist durch die Tagespresse über den Zweck der Hundesperre und über Wesen und Gefahren der Seuche für Mensch und Tier aufzuklären. Auch sind in den Schulen aller Art die Schüler über die Gefahren der Seuche für Mensch und Tier in geeigneter Weise zu belehren.

16. Impfungen von Tieren gegen Tollwut sind nur mit meiner Genehmigung zulässig.

#### B. Einsendung des Untersuchungsmaterials.

1. Sind von einem wutkranken oder -verdächtigen Tier Menschen verlegt worden, so ist die Untersuchung des Kopfes des Tieres in jedem Fall zu veranlassen. Sind Menschen nicht verlegt worden, so ist der Kopf des tollwutkranken oder -verdächtigen Tieres ebenfalls untersuchen zu lassen. Von der Einsendung zur Untersuchung darf nur abgesehen werden, wenn Tollwut bereits bei anderen Tieren festgestellt wurde und anlässlich des fraglichen Falles neue Schutzmaßnahmen nicht zu treffen sind. Bei der Tötung von Tieren, deren Kopf zur Untersuchung verschickt werden soll, darf das Gehirn nicht verlegt werden.

2. Zur Ausführung der Untersuchungen auf Tollwut sind sämtl. staatl. Veterinäruntersuchungsämter zugelassen. Die Einsendungen haben daher an das jeweils örtlich zuständige staatl. Veterinäruntersuchungsamt zu erfolgen.

3. Beim Versand wollen die beamteten Tierärzte die nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Vorschriften über die Versendung von Krankheitserregern beachten. Der Kopf ist in ein mit Kresolwasser, Zephirol oder einem entsprechenden geeigneten Desinfektionsmittel durchtränktes, gründlich ausgewrungenes Tuch einzuhüllen. Er ist alsdann mit einem undurchlässigen Stoff (Pergamentpapier) zu umwickeln, fest zu verschnüüren und umgeben von saugfähigem Stoff (Sägemehl, Kleie, Torfmoos) in einem starken, undurchlässigen, sicher verschlossenen Behälter so einzubetten, daß er sich nicht verschieben kann und das Durchsickern von Flüssigkeit verhindert wird. Der Versand muß mit der Post als „dringendes Paket“, mit der Eisenbahn als „Expresgut“ unter Beachtung der Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung (Anl. C Klasse VI a/1 Ziff. 14)<sup>1)</sup> erfolgen. Auf der Sendung ist der Vermerk „Vorsicht! Tierische Untersuchungsmaterial“ anzubringen.

4. Der Sendung ist ein Doppel des Zerlegungsberichts beizufügen, in dem anmerkungsweise anzugeben ist, ob und gegebenenfalls wieviel Menschen (Name und Anschrift) verlegt worden sind.

5. Wird einem staatl. Veterinäruntersuchungsamt irrtümlich Material von Tieren aus Gebieten außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs übersandt, so ist die Untersuchung trotzdem unverzüglich durchzuführen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem zuständigen Untersuchungsamt mitzuteilen.

#### C. Mitteilung der Untersuchungsergebnisse durch die staatl. Veterinäruntersuchungsämter.

1. Die Veterinäruntersuchungsämter haben das Ergebnis der Untersuchung brieflich folgenden Stellen mitzuteilen:

- a) dem einsendenden beamteten Tierarzt,
- b) dem zuständigen Gesundheitsamt,
- c) dem zuständigen Landrat,
- d) dem zuständigen Reg.-Präs. (Reichsstatthalter).

2. Die Mitteilungen müssen die in dem Begleitschreiben des einsendenden beamteten Tierarztes gemachten Angaben über verletzte Menschen enthalten und jeweils für alle Stadien der Untersuchung entsprechend den in den Anl. 2 bis 7 abgedruckten Bordruden erfolgen. Wenn bei negativem Ausfall der mikroskopischen Untersuchung ein Tierversuch angelegt wird, ist also nicht erst das Ergebnis dieses Versuchs, sondern vorher auch schon das negative Ergebnis der mikroskopischen Untersuchung mitzuteilen. Die Bordruden haben die Untersuchungsämter selbst zu beschaffen.

#### D. Nachrichtendienst.

1. Die beamteten Tierärzte haben von jedem zu ihrer Kenntnis gelangenden Tollwutfall die Gesundheitsämter unter Angabe des Seuchengehäfts und -orts sowie gegebenenfalls der Anzahl der verletzten Menschen (Name und Anschrift) zu benachrichtigen,

damit etwaige Impfungen von Menschen rechtzeitig veranlaßt werden können. Die Gesundheitsämter sind auch dann zu benachrichtigen, wenn nach den ersten Erhebungen der beamteten Tierärzte Menschen nicht gebissen oder verletzt worden sind.

2. Ebenso haben die Gesundheitsämter von jeder zu ihrer Kenntnis gelangenden Verletzung von Menschen durch Hundebiß, bei der die Schutzimpfung gegen Tollwut eingeleitet wird, den beamteten Tierarzt zu benachrichtigen, wenn der Gebissene bekundet, daß eine Anzeige bisher noch nicht erstattet ist. Dabei ist möglichst der Name des Gebissenen, der Ort, an dem sich der Vorfall ereignete, der Besitzer des Hundes oder wenigstens eine kurze Beschreibung des Hundes anzugeben.

3. Es ist dauernd zu überwachen, daß die Nachbarpol.-Behörden regelmäßig benachrichtigt werden. Den Pol.-Behörden ist einzuschärfen, daß sie in jedem Fall die beamteten Tierärzte unverzüglich zu verständigen haben, damit diese prüfen können, ob und inwieweit Sperrvorschriften zu verhängen sind.

E. Berichterstattung und Statistik.

1. Aus den versuchten Reg.-Bezirken usw. sind mir bis zum 15. j. M. Lageberichte über den Stand der Seuche im Vormonat in doppelter Ausfertigung einzureichen.

2. In den halbmonatlichen Seuchenstandsmeldungen an das Reichsgesundheitsamt sind die einzelnen Tollwutfälle bis zur Aufhebung der Sperrmaßnahmen aufzuführen.

(2) Durch diesen RdErl. werden der RdErl. v. 11. 9. 1939 (RMBl. S. 1969) mit Ausnahme des Abschn. IV und der RdErl. v. 11. 9. 1939 (RMBl. S. 1975) aufgehoben. Ich ersuche die Reichsstatthalter und die außerpreuß. Landesregierungen, diesem RdErl. widersprechende Bestimmungen aufzuheben.

An die Kreispol.-Behörden, die beamteten Tierärzte, die Gesundheitsämter, die Ortspol.-Behörden, die Staatl. Veterinäruntersuchungsämter.

— RMBl. S. 649.

— BaBl. S. 373.

1) Vgl. RGBl. 1038 II S. 663.

Anlage 1.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung des RMBl. v. 28. 3. 1941 zum Schutze gegen die Tollwut.

Auf Grund des § 17 Nr. 8 und des § 79 Abs. 2 des Viehseuchenges. v. 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) wird hiermit zum Schutze gegen die Tollwut folgendes bestimmt:

§ 1. Sämtliche über 3 Monate alten Hunde müssen mit Halsbändern versehen sein, die Namen und Wohnort des Besitzers erkennen lassen, oder an denen eine Steuerkarte mit Angabe des Besteuerungsbezirks und der Nummer des Hundes in der Steuerliste oder eine besondere Erkennungsmarke mit dem Namen des Pol.-Bezirks und einer fortlaufenden Nummer befestigt ist.

§ 2. Diese Anordnung tritt am 1. 5. 1941 in Kraft. Am gleichen Tage tritt meine VAn. v. 11. 9. 1939 (RAnz. Nr. 213) außer Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des Viehseuchenges.

Anlage 2.

(Farbe grau)

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt, den 194. (Ort) (Datum)

Tierbuch Nr. Einsender Tgb.-Nr.

Die mikroskopische Untersuchung des unterm

194. vom Gehirns aus übersandten

konnte nicht ausgeführt werden, da das Gehirn in gefaultem — zertrümmertem — Zustande hier ankam. Es muß daher der Ausfall der Tierimpfung abgewartet werden. Sollten die Tiere erkranken, so erfolgt sofort Benachrichtigung. In Anbetracht der fortgeschrittenen Fäulnis des Gehirns ist es fraglich, ob der Tierversuch zu einem brauchbaren Ergebnis führen wird. Ein endgültig negativer Bescheid ist erst nach zwei- bis dreimonatiger Beobachtung zu erwarten.

Wie mitgeteilt wurde, sind folgende Personen verletzt:

Angaben, ob Personen oder Tiere verletzt sind, wurden vom Einsender nicht gemacht.\*)

Zusatz für das Gesundheitsamt: Es wird um sofortige Weiterleitung des Befundes an die Behandlungsstelle des Verletzten gebeten.\*)

Besitzer des Hundes:

An den Herrn das Gesundheitsamt\* in

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 3.

(Farbe hellblau)

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt, den 194. (Ort) (Datum)

Tierbuch Nr. Einsender Tgb.-Nr.

Die Tiere, welche von dem unterm 194. vom zu aus

Gehirn geimpft wurden, sind, da das Gehirn schon in fauligem Zustand hier einging, an Blutvergiftung erkrankt und verendet.

Die Durchführung der Untersuchung auf Tollwut ist somit unmöglich geworden.

Wie mitgeteilt wurde, sind folgende Personen verletzt:

Angaben, ob Personen oder Tiere verletzt sind, wurden vom Einsender nicht gemacht.\*)

Zusatz für das Gesundheitsamt: Es wird um sofortige Weiterleitung des Befundes an die Behandlungsstelle des Verletzten gebeten.\*)

Besitzer des Hundes:

An den Herrn das Gesundheitsamt\* in

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 4.

(Farbe gelb)

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt, den 194. (Ort) (Datum)

Tierbuch Nr. Einsender Tgb.-Nr.

Die mikroskopische Untersuchung des unterm

194... vom .....  
zu ..... übersandten .....  
hat keinen Befund an Negrischen Körperchen ergeben.

Es ist daher der Tierversuch angestellt worden. Sollten die Tiere erkranken, so erfolgt sofort Benachrichtigung. Ein endgültig negativer Bescheid ist erst nach zwei- bis dreimonatiger Beobachtung zu erwarten.

Wie mitgeteilt wurde, sind folgende Personen verletzt:

.....  
\*)  
Angaben, ob Personen oder Tiere verletzt sind, wurden vom Einsender nicht gemacht.\*)

Zusatz für das Gesundheitsamt: Es wird um sofortige Weiterleitung des Befundes an die Behandlungsstelle des Verletzten gebeten.\*)

Besitzer des Hundes: .....

An den  
Herrn .....  
das Gesundheitsamt\*)  
in .....

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Anlage 5.**

(Farbe rot)

Staatliches  
Veterinäruntersuchungsamt  
....., den ..... 194...  
(Ort) (Datum)

Tierbuch Nr. ....  
Einsender Tgb.-Nr. ....

Die Tiere, welche mit dem unterm ..... 194...  
vom ..... aus .....  
zu ..... übersandten ..... Gehirn geimpft  
wurden, erkrankten unter den typischen Erscheinungen der  
Tollwut und sind der Krankheit erlegen.

Es ist somit durch den Tierversuch bei d. ....  
Tollwut festgestellt worden.

Wie mitgeteilt wurde, sind folgende Personen verletzt:

.....  
\*)  
Angaben, ob Personen oder Tiere verletzt sind, wurden vom Einsender nicht gemacht.\*)

Zusatz für das Gesundheitsamt: Es wird um sofortige Weiterleitung des Befundes an die Behandlungsstelle des Verletzten gebeten.\*)

Besitzer des Hundes: .....

An den  
Herrn .....  
das Gesundheitsamt\*)  
in .....

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Anlage 6.**

(Farbe weiß)

Staatliches  
Veterinäruntersuchungsamt  
....., den ..... 194...  
(Ort) (Datum)

Tierbuch Nr. ....  
Einsender Tgb.-Nr. ....

Die Tiere, welche von dem unterm .....  
194... vom ..... aus .....  
zu ..... eingesandten ..... Gehirn geimpft  
wurden, erkrankten nicht an Wut.

Es ist somit bei d. .... Tollwut  
nicht festgestellt worden.

Wie mitgeteilt wurde, sind folgende Personen verletzt:

.....  
\*)  
Angaben, ob Personen oder Tiere verletzt sind, wurden vom Einsender nicht gemacht.\*)

Zusatz für das Gesundheitsamt: Es wird um sofortige Weiterleitung des Befundes an die Behandlungsstelle des Verletzten gebeten.\*)

Besitzer des Hundes: .....

An den  
Herrn .....  
das Gesundheitsamt\*)  
in .....

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Anlage 7.**

(Farbe grün)

Staatliches  
Veterinäruntersuchungsamt  
....., den ..... 194...  
(Ort) (Datum)

Tierbuch Nr. ....  
Einsender Tgb.-Nr. ....

Die mikroskopische Untersuchung des unterm .....  
194... vom ..... übersandten .....  
zu ..... Gehirns aus .....  
hat ergeben, daß d. .... an Tollwut  
gelitten hat.

Wie mitgeteilt wurde, sind folgende Personen verletzt:

.....  
\*)  
Angaben, ob Personen oder Tiere verletzt sind, wurden vom Einsender nicht gemacht.\*)

Zusatz für das Gesundheitsamt: Es wird um sofortige Weiterleitung des Befundes an die Behandlungsstelle des Verletzten gebeten.\*)

Besitzer des Hundes: .....

An den  
Herrn .....  
das Gesundheitsamt\*)  
in .....

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

— Abschnitt 2. —  
**Veterinärangelegenheiten.**

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdS. v. 29. 4. 1941 Nr. 40 267.

Seit der Veröffentlichung vom 23. 4. 1941 (BaBl. S. 359) ist im Stande der Maul- und Klauen-

seuche in Baden keine Änderung eingetreten.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaBl. S. 379.

Druck und Verlaa: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh., Karl-Friedrich-Str. 6.